OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606386/3/FP

Datum:
Linz, 24. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, zuletzt X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 3. November 2023, GZ: BHPE/922110009886/22, wegen mehrerer Übertretungen des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise Folge gegeben, dass,
   1. der 1. und der 2. Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt wird.
   2. Hinsichtlich der Spruchpunkte 3. bis 5. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
   3. Der Ausspruch über die Überwälzung von Gebühren des ÖAMTC auf den Beschwerdeführer wird ersatzlos aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) in fünf Punkten Verstöße gegen das KFG an und verhängte Strafen.

Die belangte Behörde machte dem Bf die unter Punkt II.2. festgestellten Vorwürfe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf elektronisch am 6. Dezember 2023 - verweisend auf seinen Einspruch gegen die Strafverfügung - rechtzeitig Beschwerde. Im genannten Einspruch legte der Bf nur dar, dass es zwar stimme, dass das Fahrzeug durch einen Wildschaden beschädigt gewesen sei, „aber nicht in dem Ausmaß wie von Punkt eins bis sechs beschrieben."

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt, weil der Bf eine solche nicht beantragt hat und keine 500 Euro übersteigenden Einzelstrafen verhängt wurden (§ 44 Abs. 2 Z 3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die wesentlichen Teile der einzelnen Spruchpunkte des Straferkenntnisses lauten wie folgt:
„1. Datum/Zeit: 19.12.2022, 14:35 Uhr
Ort: C__, D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Scheinwerfer (Cellon) rechts vorne zersplittert war (Verletzungsgefahr) - Gefahr in Verzug lt. Gutachten.

2. Datum/Zeit: 19.12.2022, 14:35 Uhr
Ort: C__, D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Stoßstangenhalterung rechts vorne defekt und somit mangelhaft war.

3. Datum/Zeit: 19.12.2022, 14:35 Uhr
Ort: C__, D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug das Abblendlicht des Scheinwerfers rechts nicht funktionierte.

4. Datum/Zeit: 19.12.2022, 14:35 Uhr
Ort: C__, D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Begrenzungsleuchte/n rechts nicht funktionierte/n.

5. Datum/Zeit: 19.12.2022, 14:35 Uhr
Ort: C__, D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass beim Personenkraftwagen der vordere rechte Fahrtrichtungsanzeiger nicht funktionierte.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 14 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014
4. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 14 Abs. 3 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014
5. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 19 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 365,00	1 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
2. € 365,00	1 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
3. € 40,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
4. € 40,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
5. € 50,00	0 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 86,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

€ 63,00 als Ersatz der Barauslagen für Sonstige Kostenersätze (Barauslagen) Land OÖ

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.009,00“
[Straferkenntnis]

In der Strafverfügung vom 20. Dezember 2022 wurden dem Bf gleichlautende Vorwürfe gemacht, jedoch wurde er im Rahmen eines weiteren Spruchpunktes für eine weiterer Tat bestraft.
[Strafverfügung]

Letzterer Punkt 6. wurde von der Behörde im Starferkenntnis nicht mehr verfolgt.

Die Polizei hat im Zuge einer Fahrzeugkontrolle das KFZ des Bf vom ÖAMTC begutachten lassen.
Der Prüfbericht weist Folgendes aus:

„[…] Bemerkung: Scheinwerfer rechts vorne zersplittert (Verletzungsgefahr!!!!!), Gefahr in Verzug, Beleuchtung der rechten vorderen Seite komplett ausgefallen – Unfallschaden , Stoßstange Befestigung vorne mangelhaft[…]“
[ÖAMTC Prüfbericht vom 19. Dezember 2022 samt Lichtbildern]

Der ÖAMTC verrechnete für eine „stationäre Pannenhilfe“ 63 Euro.
[Servicebeleg]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Es liegt auf der Hand und ist aufgrund des Prüfberichtes des ÖAMTC und der Lichtbilder im Akt zweifelsfrei erwiesen und wird dies vom Bf auch nicht konkret bestritten, dass die rechte Scheinwerfereinheit am KFZ stark beschädigt und funktionslos war. Es sind auf den Lichtbildern auch scharfe Kanten am zerbrochenen Scheinwerferglas zu erkennen.

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). […]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

Die schlichte Behauptung, die Mängel seien nicht in dem Ausmaß wie von Punkt eins bis sechs beschrieben, vorgelegen, verpflichten das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen.

III. Rechtsgrundlagen:

a) Die hier wesentlichen Bestimmungen des KFG lauten:

„II. ABSCHNITT
Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

[...] (2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein. [...]“

§ 14. Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen

(1) Kraftwagen müssen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Abblendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt werden können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwerfer zulässig. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist jedoch kein Fernlicht erforderlich. Die Scheinwerfer eines jeden Paares müssen in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fernlicht muss eine gerade, in der Richtung parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkelheit auf eine große Entfernung ausleuchten, das Abblendlicht muss, ohne andere Straßenbenützer zu blenden, oder mehr als unvermeidbar zu stören, die Fahrbahn vor dem Fahrzeug ausreichend beleuchten können. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Scheinwerfer für Fernlicht eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Bei Kraftwagen der Klassen M und N müssen die Scheinwerfer für das Abblendlicht den Anbauvorschriften der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen. Sollte dazu eine Leuchtweitenregulierung erforderlich sein, kann diese automatisch oder handbetätigt vom Lenkersitz aus sein. Scheinwerfer für Fern- und/oder Abblendlicht dürfen mit einer Funktion für Kurvenlicht zur besseren Ausleuchtung der Fahrbahn in Kurven ausgestattet sein.
[...]
(3) Kraftwagen müssen vorne mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt und dadurch anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Begrenzungslicht); mit ihnen darf jedoch gelbes Licht ausgestrahlt werden können, wenn

sie mit Scheinwerfern eine gemeinsame Lichtaustrittsfläche haben, mit denen gelbes Licht ausgestrahlt werden kann. Die Begrenzungsleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Begrenzungsleuchten müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer Licht ausstrahlen. […]

§ 19. Fahrtrichtungsanzeiger

(1) Abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen müssen Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, dass von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Kraftfahrzeugen der Klassen M und N müssen zusätzlich seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein. Die auf einer Seite des Fahrzeuges angebrachten Blinkleuchten müssen durch dieselbe Betätigungsvorrichtung ein- und ausschaltbar sein. Sie dürfen nur ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers (Abs. 3) wirksam sind."

b) § 102 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022, lautete:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht […]"

c) § 52 AVG lautet:

„Sachverständige

§ 52. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.
(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.
(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung

des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.
(4) Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beeiden, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderten Art im allgemeinen beeidet sind. Die §§ 49 und 50 gelten auch für nichtamtliche Sachverständige."

d) § 64 VStG lautet:

„§ 64.
[…] (3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.[…]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Spruchpunkte 1. und 2.

IV.1.1. Spruchfassung und Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0006).
„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).

(vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2).“

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257).

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass "'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat.“

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum

Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl. VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

IV.1.2. Spruchpunkt 1.

Die belangte Behörde stützt ihren Vorwurf, das gebrochene Scheinwerfercellon sei scharfkantig gebrochen und bestehe deshalb Verletzungsgefahr auf den ersten Satz des § 4 Abs 2 KFG.

Gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bzw. die Umwelt bestehen (vgl. z.B. UVS Oberösterreich 18. Februar 2013, VwSen-167458/2/Zo/AK; 7. Juli 2010, VwSen-164898/5/Zo/Jo; LVwG Tirol 28. Jänner 2014, LVwG-2013/15/3281-1; LVwG Oö. 13. Dezember 2016, LVwG-601640/2/FP; 11. Juli 2019, LVwG-602871/2/FP).

Dabei übersieht die belangte Behörde, dass sie dem Bf einen falschen Vorwurf macht, zumal der zweite Teil des § 4 Abs. 2 KFG – als lex specialis – konkret die Gefahren hervorspringender Teile, Kanten etc. die bei Verkehrsunfällen körperliche

Verletzungen herbeiführen können, konkret regelt und diesbezüglich vom Gesetz nicht ein absolutes Verbot der Verwendung des KFZ vorgesehen ist, sondern geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Denn, Fahrzeuge „müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein […]“.
[Hervorhebungen nicht im Original]

Diesen Vorwurf macht die belangte Behörde dem Bf aber nicht, vor allem wirft sie ihm nicht vor, dass er keine geeigneten Schutzmaßnahmen, z.B. durch Abdecken, getroffen hat.

Die belangte Behörde wirft dem Bf insofern ein Verhalten vor, das nicht unter die von ihr herangezogene Bestimmung zu subsumieren ist, weil eine andere Bestimmung – unter bestimmten Umständen (fehlende Absicherungsmaßnahmen) – zur Ahndung des konkreten Verhaltens des Bf herangezogen werden müsste.

Dies ist nach dem oben Gesagten für das Landesverwaltungsgericht nicht korrigierbar, da dem Bf ein gänzlich anderer Vorwurf gemacht werden müsste.

Daran ändert auch nichts, dass die belangte Behörde dem Bf ursprünglich in der Strafverfügung einen entsprechenden (richtigen) Vorwurf gemacht hat (Punkt 6. der Strafverfügung). Sie hat sich hier offenkundig entschlossen, den Bf diesbezüglich nicht weiter zu verfolgen und hat sich entschlossen, diesen Lebenssachverhalt im Rahmen des Spruchpunktes 1. weiter zu verfolgen. Eine Korrektur ist dem Verwaltungsgericht auch hier nicht möglich, da es sich um einen Tatvorwurf handelt, der von der Sache des Beschwerdeverfahrens nicht umfasst ist.

IV.1.3. Spruchpunkt 2.

Hinsichtlich des Spruchpunktes 2. verhält es sich ähnlich. In diesem Fall hat die belangte Behörde dem Bf keine konkrete Gefahrenlage vorgeworfen.

Die belangte Behörde stützt ihren Vorwurf, mit dem sie den Mangel der Befestigung der Stoßstange alleine darauf, dass sie darlegt, die Stoßstangenhalterung sei defekt und somit mangelhaft.

Damit wird im Ergebnis ein Mangel mit einem Synonym begründet, es wird jedoch seitens der Behörde nicht ausgeführt, woraus sich diesbezüglich ein Verstoß gegen § 102 Abs. 1 KFG ergibt, insbesondere woraus die belangte Behörde eine besondere Gefahrenlage iSd § 4 Abs 2 KFG ableitet.

Gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind.

Wie bereits unter Punkt IV.2.1. dargelegt, kann ein Verstoß gegen diese Bestimmung nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bzw. die Umwelt bestehen.

Dies ist vorliegend nicht ersichtlich und wurde dem Bf auch nicht vorgeworfen.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist ein Verstoß erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben. Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. September 1988, 88/02/0055, ausgesprochen, dass die Tatanlastung „Der Aufbau war in einem vorschriftswidrigen Zustand“ bei einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 KFG dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit. a VStG widerspricht. Vielmehr hätte es insoweit einer näheren Beschreibung bedurft, um die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift zu ermöglichen.

Vorliegend hat die belangte Behörde lediglich dargestellt, es seien die Stoßstangenhalterung rechts vorne defekt. Daraus ergibt sich jedoch keine in § 4 Abs. 2 KFG genannte Gefahrenlage, etwa Lärm, übler Geruch oder eine Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Vielmehr ist denkbar, dass eine einzelne defekte Stoßstangenhalterung, etwa ein gebrochener Kunststoffclip überhaupt keine technischen Auswirkungen, sondern nur optische Folgen hat.

Das Vorliegen eines Mangels alleine führt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen (wie etwa bei den Beleuchtungseinheiten), nicht zur Strafbarkeit.

IV.1.3. Ergebnis

Die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, wird in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglicht (vgl. VwGH 20. Juli 1988, 86/01/0258; 31. Jänner 2000, 97/10/0139).

Es ergibt sich, dass wesentliche Tatbestandsvoraussetzung für die dargestellten Verstöße die Feststellung bestimmter scharfkantiger Teile und mangelnde Vorkehrungen (Spruchpunkt 1.) und das Fehlen der Verkehrs- und Betriebssicherheit ist. Ein solches Fehlen ist im Sinne der dargestellten Grundregeln im Spruch konkretisiert festzustellen. Der Vorwurf der Verkehrs- und Betriebsunsicherheit ist insofern entweder um einen der demonstrativ aufgezählten oder um die Beschreibung anderer Umstände zu ergänzen, die geeignet sind, die Verkehrs- und Betriebsunsicherheit herbeizuführen.

Die belangte Behörde hat dem Bf daher in den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils kein auf den jeweils zur Anwendung gebrachten Tatbestand bezogenes strafbares Verhalten vorgeworfen.

Da das Verwaltungsgericht dem Bf in beiden Fällen erstmalig einen gesetzgemäßen Vorwurf machen müsste und zumal die Verfolgungsverjährungsfrist längst abgelaufen ist, kann eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht nicht erfolgen, weshalb das Straferkenntnis in diesen Punkten aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen ist.

IV.2. Spruchpunkte 3. bis 5.

In Bezug auf diese Spruchpunkte sieht das Gesetz, anders als in § 4 Abs. 2 KFG konkret vor, dass Kraftwagen vorne mit Scheinwerfen ausgerüstet sein müssen, die paarweise weißes Abblendlicht ausstrahlen (§ 14 Abs. 1 KFG), weiters mit zwei Begrenzungsleuchten (§ 14 Abs. 3 KFG) und mit Fahrtrichtungsanzeigern (§ 19 Abs. 1 KFG).

Diesbezüglich besteht für den Lenker gemäß § 102 Abs. 1 KFG die Verpflichtung, sich vor Antritt der Fahrt zu überzeugen, dass das Fahrzeug den genannten Vorschriften entspricht.

Zumal der Bf das KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, obwohl die festgestellten Defekte an der Beleuchtung bestanden, liegt auf der Hand, dass er sich vor Antritt der Fahrt nicht überzeugt hat, dass es den genannten Vorschriften entspricht.

Der Bf hat demgemäß die objektiven Tatbestände des § 134 Abs. 1 KFG iVm § 102 Abs. 1 KFG erfüllt, weil er vor Antritt der Fahrt sein Fahrzeug nicht auf Mängel im Sinne der angeführten Bestimmung überprüft und dieses dennoch in Betrieb genommen hat.

IV.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in Bezug auf die drei noch relevanten Verstöße nichts Konkretes vorgebracht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat das Fehlen von Verschulden also weder nachvollziehbar behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg. 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

IV.4.2. Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen, die zu einem gewissen Teil auch darauf zurückzuführen sind, dass Kraftfahrzeuge Mängel aufweisen. Gerade die Beleuchtung von Fahrzeugen ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Erkennbarkeit dieser Fahrzeuge – vor allem in der Nacht – aber auch am Tag.
Hier ist besonders auf das Fehlen der Funktion beim Blinker hinzuweisen, zumal die Erkennbarkeit von bevorstehenden Abbiegevorgängen essentiell ist.

Das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr ist als besonders hochwertig einzuschätzen.

In Anbetracht der Strafdrohung von 10.000 Euro erweisen sich die Strafen von 40 und 50 Euro im Übrigen als besonders milde, sodass auf das von der belangten Behörde unermittelt gebliebene Einkommen des Bf und sonstige Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss.

Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden gesetzgemäß bemessen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in den anzuwendenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt hat und die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts der Sicherheit im Straßenverkehr und jenes der Kontrollierbarkeit der Zulassung und der Besitzverhältnisse am Fahrzeug durch Mitführen einer Zulassungsbescheinigung und das Verschulden des Bf nicht gering sind.

IV.5. Im Ergebnis ist der Beschwerde des Bf insofern in Bezug auf die Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses Folge zu geben und das Strafverfahren einzustellen, weil dem Bf ein Verhalten vorgeworfen wurde das nicht strafbar ist.

In Bezug auf die Spruchpunkte 3. bis 5. ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.6. Kosten

IV.6.1. Zu den auferlegten Barauslagen:

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind, wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.
Nur wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde gemäß Abs. 3 par. cit. dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über

dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Im vorliegenden Fall wurde seitens der Polizei ein Mitarbeiter des ÖAMTC als Sachverständiger beigezogen. Dass ein dazu berufener Amtssachverständiger des Amtes der Oö. Landesregierung nicht zur Verfügung stand, ist nicht aktenkundig.

Auch sonst sind für das Gericht keine Gründe ersichtlich, die mit besonderer Dringlichkeit die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen erforderlich machten.

Vielmehr ist überhaupt nicht ersichtlich, warum ein Sachverständiger beigezogen werden musste.

„Von einem Straßenaufsichtsorgan kann angenommen werden, dass es einen Schaden an der Bremsanlage (der darin besteht, dass der Bremsflüssigkeitsbehälter nicht mehr angeschlossen ist), einen zerbrochenen Scheinwerfer und einen zerbrochenen Fahrtrichtungsanzeiger feststellen kann. Ein Gutachten eines Sachverständigen aus dem Bereich des Kfz-Wesens ist dafür nicht nötig."
(VwGH 28. September 1988, GZ: 88/02/00278)

Dementsprechend wird von einem Organ der Polizei erwartet werden können, zu erkennen ob ein Scheinwerfercellon scharfkantig gebrochen ist und ob Ein Scheinwerfer, ein Begrenzungslicht oder ein Blinker funktionsfähig sind.

Gemäß § 64 Abs. 3 VStG ist dem Bestraften der Ersatz im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens erwachsener Barauslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind.

Die Beiziehung eines Sachverständigen war nach dem Aktenstand nicht notwendig.

„Unnötige Barauslagen dürfen dem Bestraften nicht auferlegt werden (VwGH 19. 10. 2004, 2004/02/0253; 22. 10. 2019, Ra 2019/02/0022). Stehen der Behörde etwa Amtssachverständige zur Verfügung, zieht sie aber nichtamtliche Sachverständige bei, ohne dass dies mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint, dann dürften die Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen dem Bestraften nicht als Barauslagen gem § 64 Abs 3 auferlegt werden (VwSlg 12.655 A/1988)."
E__ in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 64 Rz 14 (Stand 1.7.2023, rdb.at)

IV.6.2. Verfahrenskostenbeiträge:

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag aufzuerlegen, weil der Bf teilweise mit seiner Beschwerde durchdrungen ist.

Hinsichtlich des behördlichen Verfahrens fallen für jene drei Spruchpunkte, hinsichtlich derer der Bf unterlegen ist, jeweils 10 Euro an Kosten (§ 64 VStG, 10 % mind. 10 Euro) an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einschlägige Judikatur des VwGH wurde unter Punkt III. zitiert Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl